

Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Über die laufende Geldleistung fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Jugendamt, die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Daneben stehen der Kindertagespflegeperson die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Alterssicherung jeweils im Umfang nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII zu. Einzelheiten regelt die nach § 10 Abs. 4 ThürKitaG zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt abzuschließende Vereinbarung.

1. Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Für den Sachaufwand erhält die Kindertagespflegeperson die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 ThürKitaG festgelegten Beträge je betreutem Kind und abhängig vom Betreuungsumfang, der zwischen Eltern und Jugendamt vereinbart wurde.

Die Leistung wird auch bei Krankheit und Urlaub der Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Im Sachaufwand sind insbesondere folgende Kosten enthalten:

- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien,
- Ausstattungsgegenstände (bspw. Möbel),
- Miet- einschließlich Verbrauchskosten (z. B. Kostenanteile für Strom, Wasser, Abwasser, Müll, Heizung),
- Kommunikationskosten,
- Bürokosten,
- Fortbildungskosten,
- Fahrtkosten,
- Reinigungskosten,
- Fachliteratur.

Nicht zum Sachaufwand zu rechnen sind die Verpflegungskosten und spezielle Hygienartikel für den Kleinkindbereich (z. B. Windeln). Diese werden gesondert zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern (Sorgeberechtigten) abgerechnet oder können in Absprache mit der Kindertagespflegeperson von den Eltern gestellt werden.

Weist die Tagespflegeperson dem Jugendamt nach, dass die vorstehenden Pauschalen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand zu decken, sind die nachgewiesenen höheren Kosten zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

2. Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Zur Anerkennung der Förderleistung des betreuten Kindes erhält die Kindertagespflegeperson ab 01.01.2018 einen Betrag von 2,64 € je Betreuungsstunde und betreutem Kind. Ab

2019 wird der Betrag jährlich jeweils zum 01. Januar an den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tabellenwert angepasst.

3. Inkrafttreten

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird ab 01.01.2018 gezahlt.